

## **Auszug aus der Niederschrift über die 5. Sitzung des Rates der Samtgemeinde Holtriem am 15. Dezember 1997**

TOP 8: Übertragung von versorgungsrechtlichen Befugnissen auf die Nieders.  
Versorgungskasse Hannover

Unter Bezug auf die Rechtslage wird einstimmig beschlossen:

Die versorgungsrechtlichen Befugnisse nach § 49 Abs. 1 Satz 1  
BeamtVG und die beihilferechtlichen Befugnisse nach § 87 Abs. 3 Nr. 1  
NBG werden auf die Niedersächsische Versorgungskasse als deren  
eigene Aufgabe übertragen (§ 80 Abs. 3 Satz 2 NGO).